

Statuten

Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverbandes Berner Oberland (SMGV BO)

I. Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen "SMGV BO" besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2 Verbandsgebiet

- 1 Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Berner Oberland mit den Regionen Thun, Oberland Ost und Oberland West.
- 2 Ergeben sich Streitigkeiten über gemeinsame Grenzen mit Nachbarverbänden, sind diese durch sofortige Vermittlung zwischen den betroffenen Verbänden beizulegen.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Betriebe des Maler- und Gipsergewerbes sowie Betriebe aus nahe stehenden Branchen.
- 2 Das Verbandsziel ist die allseitige Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 - a) Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse
 - b) Vertretung des Verbandes und der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und behördlichen Massnahmen
 - c) Bekämpfung des illoyalen Geschäftsgebarens
 - d) Förderung des Lehrlings- und Weiterbildungswesens
 - e) Pflege der Kollegialität
 - f) Erhaltung und Förderung eines freien, selbständigen Maler- und Gipserhandwerks im Allgemeinen.

Art. 4 SMGV, VBMG

- 1 Der Verband ist dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverband (SMGV) und dem Verband Bernisches Maler- und Gipsergewerbe (VBMG) angeschlossen. Die Statuten des SMGV und des VBMG, deren statutengemäss erlassene Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbands verbindlich, sofern dieser nicht umfassendere Bestimmungen mit vermehrten Pflichten für seine Mitglieder aufgestellt hat. Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.
- 2 Der Verband kann sich durch Beschluss der Hauptversammlung auch anderen gewerblichen Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

- 1 Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) Betriebe des Maler- und Gipsergewerbes
 - b) Betriebe aus dem Maler- und Gipsergewerbe nahe stehenden Branchen, sofern sie dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages unterstellt sind.
 - c) Ausserordentliche Mitglieder
 - d) Einzelpersonen (natürliche Personen), nämlich
 - i) Unternehmersöhne und Kaderangehörige aus Mitgliedbetrieben
 - ii) Fachlehrer des Maler- und Gipsergewerbes
 - iii) Kaderpersonen aus Betrieben von ausserordentlichen Mitgliedern.
- 2 Ausserordentliche Mitglieder sind Unternehmungen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit, oder die sonst eng mit dem Maler- und Gipsergewerbe verbunden sind.
- 3 Mit Ausnahme der ausserordentlichen Mitglieder erstreckt sich die Mitgliedschaft bei Betrieben zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen.
- 4 Die Mitglieder, mit Ausnahme der ausserordentlichen Mitglieder, erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im Verband automatisch auch diejenige des SMGV, sowie diejenige des VBMG.
- 5 Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV oder beim VBMG hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim Verband zur Folge. Ebenso hat der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV und beim VBMG zur Folge.

Art. 6 Aufnahme

- 1 Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Maler- und Gipsergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:
 - a) Betriebe (Inhaber Meisterdiplom): ohne Karenzfrist
 - b) Betriebe (Inhaber mit Maler- oder Gipserlehre): 1 Jahr Geschäftstätigkeit
 - c) Betriebe (Inhaber ohne Maler- oder Gipserlehre): 3 Jahre Geschäftstätigkeit
 - d) Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist.
- 2 Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme wird an der nächsten Hauptversammlung informiert.
- 3 Ausserordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Der Vorstand schliesst mit jedem ao. Mitglied eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten ab. Die Vereinbarung wird der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnis vorgelegt.
- 4 Ausländische Fachausweise werden nur akzeptiert, wenn die Anerkennung durch das Bundesamt für Berufsbildung vorliegt.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vereins-Präsidenten mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist.
 - b) durch Geschäftsaufgabe im Verbandsgebiet und Tod.
 - c) durch Ausschluss, falls ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht nachkommt oder die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse oder sonstige Verbandsvorschriften verletzt bzw. missachtet. Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - d) durch Ausschluss auf einstimmigen Antrag der Paritätischen Berufskommission (RPBK) nach wiederholten GAV Verletzungen. Ein Antrag der RPBK muss von dieser nicht begründet werden. Der Vorstand informiert jedoch den betreffenden Betrieb vorgängig an die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief über die Ausschlussabsicht.

Art. 8 Geschäftsaufgabe, Todesfall

- 1 Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, sofern er die statutarischen Voraussetzungen erfüllt und innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme bei der Geschäftsstelle eine diesbezügliche schriftliche Erklärung einreicht, die von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Art. 9 Altmeister

- 1 Altmeister sind Einzelpersonen, welche nach Geschäftsübergabe bzw. Geschäftsaufgabe nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen; sie sind gleichzeitig Altmeister des SMGV. Sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag und sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Ehrenmitglieder

- 1 Ordentliche Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste im Verband ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Ehrenmitglieder (soweit sie ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben) sind von den Jahresbeiträgen befreit und sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Vorbehalten bleiben die Beiträge an den smgv.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 11 Statuten, Reglemente**

- 1 Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied mit seiner auf der Beitrittserklärung abgegebenen Unterschrift, die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen in allen Teilen zu wahren.

Art. 12 Verbandsbeiträge

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. Finanzen

Art. 13 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen
 - b) dem Vermögensertrag
 - c) allfälligen weiteren Erträgen und Zuwendungen.
- 2 Der von jedem Mitglied zu erhebende ordentliche und eventuell ausserordentliche Jahresbeitrag wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt. Er beträgt für die Betriebe max. Fr. 5'000.00 und für die Einzelpersonen max. Fr. 1'000.00.

Art. 14 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten wie Zahlung fälliger Beiträge und dergleichen bleiben die ausscheidenden Mitglieder weiterhin haftbar und persönlich gegenüber dem Verband verpflichtet. Bei Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- D. Besondere Kommissionen

A. Die Hauptversammlung

Art. 16 Stimmrecht

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jedes Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 1 verfügt darin über eine Stimme. Doppelvertretungen sind bei der Stimmabgabe nicht zulässig.

Art. 17 Einladungen

- 1 Die Einladungen zur Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher, Zustellungstag und Versammlungstag nicht eingerechnet, unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen. Es können nur Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge der Mitglieder sind schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 18 Einberufung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.
- 2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, sofern dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Zehntel der Mitglieder bzw., sofern der Verband weniger als 30 Mitglieder zählt, mindestens drei Mitglieder die Einberufung einer Hauptversammlung mit schriftlich begründetem Antrag und mit genau umschriebenen Traktanden verlangen.

Art. 19 Aufgaben

- 1 Der Hauptversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Revisorenberichts
 - b) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
 - c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
 - d) Entlastung (Décharge) des Vorstandes und der Revisoren
 - e) Wahl von Delegierten, Experten, Kommissionsmitgliedern, Obmännern, etc.
 - f) Wahl der Geschäftsstelle
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrags, allfälliger ausserordentlicher Beiträge, Gebühren, und Entschädigungen
 - h) Genehmigung von Ein- und Austritten und Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen
 - j) Behandlung und Beschlussfassung über Reglemente und allgemeine Weisungen
 - k) Erteilung finanzieller Kompetenzen an den Vorstand
 - l) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes
 - m) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
 - n) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Art. 20 Beschlussfassung

- 1 Die Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- 2 Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen. Die Verbandsbeschlüsse sind auch bindend für die an der Hauptversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder.
- 3 Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden
 - a) Revision der Statuten
 - b) Ausschluss von Mitgliedern und Beschlussfassung über Wiedererwägungsgesuche zu erfolgten Ausschlüssen.

B. Der Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Regionen Thun, Oberland-Ost und Oberland West haben je Anspruch auf mindestens einen Vorstandssitz. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie mindestens 3 Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand hat die den Hauptversammlungen vorzulegenden Traktanden jeweils vorzubereiten.
- 2 In ganz dringenden Fällen hat der Vorstand die im Interesse des Verbandes als notwendig oder zweckmässig erscheinenden Massnahmen zu treffen; wichtige Entscheidungen sind der Hauptversammlung vorzubehalten.
- 3 Zur gültigen Verhandlung des Vorstandes ist bei wichtigen Entscheiden die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid bzw. zählt seine Stimme doppelt.
- 4 Für finanzielle Entscheide steht dem Vorstand eine Kompetenz bis zu Fr. 4'000.00 für ein und denselben Gegenstand zu.

Art. 23 Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Art. 24 Aufgaben des Präsidenten

- 1 Der Präsident vertritt den Verband nach aussen, beruft und leitet die Hauptversammlung und ist für die gewissenhafte Ausführung der Statuten und Beschlüsse besorgt. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten oder dessen Stellvertreter vertreten.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Leiter der Geschäftsstelle.

Art. 26 Aufgaben der Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle besorgt die Korrespondenz des Verbandes und erledigt sämtliche ihr durch Beschluss der Hauptversammlung oder des Vorstandes übertragenen Aufgaben. Sie führt über alle Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung ein Protokoll, welches vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet wird. Zudem führt die Geschäftsstelle die Buchhaltung, zieht die Beiträge ein und besorgt die Auszahlungen.

C. Die Kontrollstelle**Art. 27 Zusammensetzung, Aufgaben**

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren (erster und zweiter Revisor) und einem Ersatzrevisor, welche Mitglieder des Verbandes sein müssen und von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Stets nach drei Jahren scheidet der erste Revisor aus und der zweite wird zum ersten, der Ersatzrevisor wird zum zweiten Revisor.
- 2 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen hierüber zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

D. **Besondere Kommissionen**

- 1 Zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte, zur Verwirklichung einzelner Verbandsaufgaben und zur richtigen Durchführung und allgemeinen Handhabung von Verbandsbeschlüssen, Vereinbarungen usw. können von der Hauptversammlung besondere Kommissionen bestellt und eingesetzt werden.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes

Art. 28 Statutenänderungen

- 1 Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Hauptversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 29 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dies in geheimer Abstimmung beschliessen.
- 2 Im Falle der Auflösung des Verbandes werden das vorhandene Verbandsvermögen und das Archiv des Verbandes dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig in das Eigentum des SMGV.

Art. 30 Gerichtsstand

- 1 Für die Geltendmachung der Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.
- 2 Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

* * * * *

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 29. April 2008 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Thun, 29. April 2008

Der Präsident:
Jürg Hansen

Der Geschäftsführer:
Walter Dällenbach



Die Änderungen des Namens und Art. 6.2 sowie der Ergänzung Art. 7.1 lit d sind an der Hauptversammlung vom 05.05.2017 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Thun, 12.06.2017

Der Präsident:
Thomas Krebs

Die Geschäftsleiterin
Monika Hügli

